

# Stadt Klütz

|   |   |    |      |            |
|---|---|----|------|------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>   | Vorlage-Nr: <b>SV Klütz/17/11723</b>                                |    |      |            |
| Federführend:<br>Bürgeramt  | Status: öffentlich<br>Datum: 29.06.2017<br>Verfasser: Arne Longeric |    |      |            |
| <b>Beschluss über die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz</b>   |   |    |      |            |
| Beratungsfolge:   |   |    |      |            |
| Gremium   | Teilnehmer  | Ja | Nein | Enthaltung |
| Finanzausschuss der Stadt Klütz<br>Finanzausschuss der Stadt Klütz<br>Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz<br>Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz<br>Hauptausschuss der Stadt Klütz<br>Stadtvertretung Klütz |   |    |      |            |

## Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat die Verwaltung beauftragt die Straßenreinigungssatzung und die entsprechende Gebührensatzung zu aktualisieren und neu zu kalkulieren.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom 24. Oktober 2002 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 26. Juni 2011 sind vollständig novelliert worden. Alle Änderungen und Ergänzungen sind auf aktuelle Rechtsprechungen angepasst worden - siehe synoptische Darstellung der Neufassung.

Insbesondere die Ortsteile (Ortsdurchfahrten) sind nunmehr aufgenommen worden. Da bei Kontrolle von Kehrmeter im Stadtgebiet deutliche Differenzen aufgetreten sind, wurden die Erfassung der Kehrmeter vollständig über das GIS-Programm des Zweckverbandes Grevesmühlen aktualisiert. Insgesamt sind in der Stadt Klütz und Ortsteilen rund 34.000 Kehrmeter (vorher 13.434 Kehrmeter) erfasst worden. Des Weiteren erfolgte als Vorschlag eine Aufteilung in zwei Reinigungsklassen.

## Neuer Sachstand vom 19. Juli 2017:

Die Matrix der Straßen in der Stadt Klütz und den Ortsteilen wird zur Sitzung des Finanzausschusses am 24. Juli 2017 nachgereicht. Eine Aktualisierung der Erfassung der Frontmeter nebst Frontmeterberechnung ist als Anlage angefügt worden.

## Neuer Sachstand vom 20. Februar 2018:

Aktualisierung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz entsprechend der Beratungen in den Fachausschüssen.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die anliegende Neufassung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Klütz.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Mehreinnahmen können noch nicht beziffert werden.

## Anlagen:

- Synoptische Darstellung | Lesefassung der Straßenreinigungssatzung gegenüber der Neufassung - mit Änderungen aus den Fachausschüssen
- Entwurf der Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz - mit Änderungen aus den Fachausschüssen
- Frontmetererfassung der Stadt Klütz vom Februar 2018

| Stadt Klütz<br>mit Ortsteile |             | Straßenreinigung   Erfassung der Frontmeter |                           |                                      |                   |  |                             | Legende:<br>"neu"<br>"aus Bestand 1996"<br>"neu / Vorschlag aus den Gremien" |
|------------------------------|-------------|---|---------------------------|--------------------------------------|-------------------|--|-----------------------------|--|
| Straßenname                  | Gemeinde    | Ortsteil                                    | Priorität im Winterdienst | Frontmeter<br>-alt-<br>25. Juni 1996 | Frontmeter<br>GIS | zzgl.<br>Frontmeter<br>der<br>Hinterlieger | Frontmeter<br>-neu-<br>2017 | Bemerkung  |
| Am Markt                     | Stadt Klütz |   | 1                         | 134                                  | 141,60            | 0  | 142                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Am Park                      | Stadt Klütz |   | -                         | 0                                    | 0,00              | 0  | 0                           | Keine Reinigung (Kiesweg)  |
| Am Steigstück                | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 193,00            | 0  | 202                         | neu mit Messrad erfasst  |
| Am Wasserwerk                | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 0,00              | 0  | 0                           | Keine Reinigung (Parkplatz und Zufahrt)                                      |
| An de Klützer Bäk            | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 401,00            | 0  | 405                         | neu  |
| An der Bamburg               | Stadt Klütz |   | 1                         | 1.161                                | 854,10            | 318  | 1.172                       | Korrektur   ohne Seiten- bzw. Stichstraßen                                   |
| An der Festweise             | Stadt Klütz |   | 1                         | 0                                    | 330,48            | 0  | 330                         | neu  |
| An der Mühle                 | Stadt Klütz |   | 2                         | 486                                  | 736,04            | 0  | 736                         | Korrektur   ohne Seiten- bzw. Stichstraßen                                   |
| Bahnhofstraße                | Stadt Klütz |   | 2                         | 246                                  | 255,90            | 0  | 256                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Boltenhagener Straße         | Stadt Klütz |   | Landesstraße              | 200                                  | 1.474,76          | 27   | 1.502                       | Korrektur entsprechend EÖB (bis Ortstafel)                                   |
| Dwasswech                    | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 206,90            | 121  | 328                         | Korrektur   ohne Seiten- bzw. Stichstraßen                                   |
| Güldenhorn                   | Stadt Klütz | Güldenhorn                                  | 2                         | 0                                    | 0,00              | 0  | 0                           | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |
| Im Gewerbepark               | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 475,42            | 0  | 475                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Im Kaiser                    | Stadt Klütz |   | 2                         | 208                                  | 313,56            | 0  | 323                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Im Thurow                    | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 437,58            | 0  | 438                         | Korrektur mit neuen Grundstücken   |
| Lindenring                   | Stadt Klütz |   | 1                         | 2.158                                | 1.925,32          | 0  | 1.925                       | Korrektur entsprechend EÖB (ohne Weg zwischen Blöcken)                       |
| Lübecker Straße              | Stadt Klütz |   | Landesstraße              | 575                                  | 929,50            | 0  | 930                         | Ortstafel bis "Rudolf-Breitscheid-Straße"                                    |
| Mühlenberg                   | Stadt Klütz |   | 2                         | 480                                  | 428,38            | 91   | 519                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Neue Siedlung                | Stadt Klütz |   | 2                         | 174                                  | 341,40            | 0  | 341                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Neuer Weg                    | Stadt Klütz |   | 1                         | 240                                  | 286,46            | 0  | 286                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Oberklützer Weg              | Stadt Klütz |   | 1                         | 100                                  | 618,20            | 107  | 725                         | Korrektur entsprechend GIS   |
| Pfarrhufe                    | Stadt Klütz |   | 1                         | 0                                    | 374,58            | 98   | 473                         | neu  |
| Predigerstraße               | Stadt Klütz |   | 2                         | 216                                  | 233,04            | 6  | 239                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Rudolf-Breitscheid-Straße    | Stadt Klütz |   | 1                         | 1.820                                | 1.175,24          | 136  | 1.311                       | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Schlossstraße                | Stadt Klütz |   | 1                         | 1.106                                | 1.622,98          | 167  | 1.790                       | "Am Markt" bis Ende der Bebauung (Einfahrt Schloss)                          |
| Schulweg                     | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 427,32            | 0  | 427                         | Vorschlag vom Wirtschaft-, Tourismus- und Umweltausschuss                    |
| St.- Jürgens -Ring           | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 1314,06           | 30   | 1.344                       | neu  |
| Straße des Friedens          | Stadt Klütz |   | 1                         | 586                                  | 607,88            | 44   | 652                         | Korrektur entsprechend EÖB   |
| Ulmenweg                     | Stadt Klütz |   | 2                         | 0                                    | 78,43             | 0  | 78                          | Korrektur   "Schloßstraße" bis Einmündung "Neue Siedlung"                    |
| Uns Hüsung                   | Stadt Klütz |   | 2                         | 120                                  | 295,04            | 35   | 330                         | Korrektur entsprechend GIS   |
| Wismarsche Straße            | Stadt Klütz |   | Landesstraße              | 990                                  | 1.286,74          | 85   | 1.372                       | Ortstafel bis "Am Markt"   |
| "Arpshagen"                  | Stadt Klütz |   | -                         | 486                                  | 0,00              | 0  | 0                           | inkl. bei "An der Chaussee"  |
| <b>Gesamt (Stadtgebiet)</b>  |             |   |                           | <b>11.486</b>                        | <b>17.765</b>     | <b>1265</b>                                | <b>19052,35</b>             |  |

| Stadt Klütz<br>mit Ortsteile    |                    | Straßenreinigung   Erfassung der Frontmeter |                           |                                |                |                                   |                       | Legende:<br>"neu"<br>"aus Bestand 1996"<br>"neu / Vorschlag aus den Gremien" |  |
|---------------------------------|--------------------|---|---------------------------|--------------------------------|----------------|-----------------------------------|-----------------------|--|--|
| Straßenname                     | Gemeinde           | Ortsteil                                    | Priorität im Winterdienst | Frontmeter -alt- 25. Juni 1996 | Frontmeter GIS | zzgl. Frontmeter der Hinterlieger | Frontmeter -neu- 2017 | Bemerkung  |  |
| An der Chaussee                 | Stadt Klütz        | OT Arpshagen                                | 1                         | 0                              | 2.299,48       | 213                               | 2.512                 | Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel   |  |
| Neue Straße                     | Stadt Klütz        | OT Arpshagen                                | 2                         | 0                              | 1.558,78       | 413                               | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Achterweg                       | Stadt Klütz        | OT Christinenfeld                           | -                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Am Bauernweg                    | Stadt Klütz        | OT Christinenfeld                           | 2                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Christinenfeld                           | Landesstraße              | 0                              | 1.699,78       | 0                                 | 1.700                 | Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel   |  |
| Eulenkrug                       | Stadt Klütz        | OT Christinenfeld                           | Landesstraße              | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung vorgesehen   |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Goldbeck - (1)                           | 1                         | 0                              | 1.247,86       | 0                                 | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Goldbeck - (2)                           | 1                         | 0                              | 1.725,92       | 0                                 | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Am Trockenwerk                  | Stadt Klütz        | OT Grundshagen                              | -                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Grundshagen                              | 2                         | 0                              | 2.021,86       | 120                               | 2.142                 | Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel   |  |
| Dorfstraße (Richtung Steinbeck) | Stadt Klütz        | OT Grundshagen                              | -                         | 0                              | 1.065,94       | 0                                 | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße (Teich)              | Stadt Klütz        | OT Grundshagen                              | -                         | 0                              | 560,84         | 0                                 | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Hofzumfelde                              | 2                         | 0                              | 851,68         | 522                               | 1.374                 | Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel   |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Kühlenstein                              | 2                         | 0                              |                |                                   |                       | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Niederklütz                              | 1                         | 0                              | 1.177,20       | 99                                | 1.276                 | Reinigung von Ortstafel bis Ende der Bebauung                                |  |
| Am Gutshof                      | Stadt Klütz        | OT Oberhof                                  | -                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Neue Reihe                      | Stadt Klütz        | OT Oberhof                                  | 1                         | 0                              | 994,00         | 0                                 | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Zur Allee                       | Stadt Klütz        | OT Oberhof                                  | 1                         | 0                              | 684,00         | 0                                 | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Zur Gärtnerei                   | Stadt Klütz        | OT Oberhof                                  | 1                         | 0                              | 634,00         | 44                                | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Zur Traktorenwerkstatt          | Stadt Klütz        | OT Oberhof                                  | 2                         | 0                              | 598,00         | 103                               | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Steinbeck                                | 1                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| Dorfstraße                      | Stadt Klütz        | OT Tarnewitzerhagen                         | 1                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung wg. fehlender Kantstein / Rinne                              |  |
| An der Chaussee                 | Stadt Klütz        | OT Wohlenberg                               | Landesstraße              | 0                              | 1.069,86       | 413                               | 1.483                 | Reinigung von Ortstafel zu Ortstafel   |  |
| An der Wiek                     | Stadt Klütz        | OT Wohlenberg                               | 1                         | 0                              | 669,24         | 0                                 | 669 neu               |  |  |
| Ostseeblick                     | Stadt Klütz        | OT Wohlenberg                               | 1                         | 0                              | 883,48         |                                   | 883 neu               |  |  |
| Reethausweg                     | Stadt Klütz        | OT Wohlenberg                               | -                         | 0                              | 0,00           |                                   | 0                     | keine Reinigung vorgesehen   |  |
| <b>Gesamt (Ortsteile)</b>       | <b>Stadt Klütz</b> | <b>alle Ortsteile</b>                       |                           | <b>0</b>                       | <b>19.742</b>  | <b>1.927</b>                      | <b>12.040</b>         |  |  |
| <b>Gesamt (Stadtgebiet)</b>     | <b>Stadt Klütz</b> |   |                           | <b>11.486</b>                  | <b>17.765</b>  | <b>1.265</b>                      | <b>19.052</b>         |  |  |
|                                 |                    |   |                           |                                |                |                                   | <b>31.092</b>         | <b>Frontmeter der Stadt Klütz mit Ortsteilen</b>                             |  |

**Stadt Klütz  
mit Ortsteile**

**Straßenreinigung | Matrix über die Straßen der Stadt Klütz und Ortsteile**

| Straßenname               | Ortsteil | Straßen-<br>reinigung | Priorität im<br>Winterdienst | Straßenbelag                   | Kantstein | Rinne     | Zustand der<br>Straße<br>(Schulnoten) | Bäume direkt<br>an der Straße<br>(ca. Anzahl) | Gefahren-<br>lage? | Bemerkung |
|---------------------------|----------|-----------------------|------------------------------|--------------------------------|-----------|-----------|---------------------------------------|---|--------------------|-----------|
| Am Markt                  |          | Ja                    | 1                            | Kopfsteinpflaster              | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Am Park                   |          | Nein                  | -                            | Kiestragschicht                | Nein      | Nein      | 2                                     | Allee   | Keine              |           |
| Am Steigstück             |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Nein      | Nein      | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Am Wasserwerk             |          | Nein                  | 2                            | Kopfsteinpflaster              | Ja        | Ja        | 2                                     | 2   | Keine              |           |
| An de Klützer Bäk         |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| An der Bamburg            |          | Ja                    | 1                            | Asphalt                        | Ja        | Ja        | 2                                     | 7   | Keine              |           |
| An der Festweise          |          | Ja                    | 1                            | Asphalt                        | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| An der Mühle              |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 2                                     | 4   | Keine              |           |
| Bahnhofstraße             |          | Ja                    | 2                            | Kopfsteinpflaster              | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Boltenhagener Straße      |          | Ja                    | Landesstraße                 | Kopfsteinpflaster /<br>Asphalt | Ja        | Ja        | 2                                     | 33  | Keine              |           |
| Dwasswech                 |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Nein      | Nein      | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Güldenhorn                |          | Nein                  | 2                            | Asphalt                        | Nein      | Nein      | 3                                     | Keine   | Keine              |           |
| Im Gewerbepark            |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 2                                     | 28  | Keine              |           |
| Im Kaiser                 |          | Ja                    | 2                            | Kopfsteinpflaster              | Teilweise | Teilweise | 3                                     | 7   | Keine              |           |
| Im Thurow                 |          | Ja                    | 2                            | Kopfsteinpflaster              | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Lindenring                |          | Ja                    | 1                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 3                                     | 60  | Keine              |           |
| Lübecker Straße           |          | Ja                    | Landesstraße                 | Asphalt                        | Ja        | Ja        | 3                                     | 47  | Keine              |           |
| Mühlenberg                |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 2                                     | 2   | Keine              |           |
| Neue Siedlung             |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 3                                     | Keine   | Keine              |           |
| Neuer Weg                 |          | Ja                    | 1                            | Kopfsteinpflaster /<br>Asphalt | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Oberklützer Weg           |          | Ja                    | 1                            | Asphalt                        | Teilweise | Teilweise | 2                                     | 4   | Keine              |           |
| Pfarrhufe                 |          | Ja                    | 1                            | Asphalt                        | Ja        | Ja        | 2                                     | 8   | Keine              |           |
| Predigerstraße            |          | Ja                    | 2                            | Kopfsteinpflaster              | Ja        | Ja        | 2                                     | 8   | Keine              |           |
| Rudolf-Breitscheid-Straße |          | Ja                    | 1                            | Kopfsteinpflaster /<br>Asphalt | Ja        | Ja        | 2                                     | 1   | Keine              |           |
| Schloßstraße              |          | Ja                    | 1                            | Kopfsteinpflaster /<br>Asphalt | Ja        | Ja        | 2                                     | 90  | Keine              |           |
| Schulweg                  |          | Ja                    | 2                            | Kopfsteinpflaster              | Ja        | Ja        | 2                                     | 5   | Keine              |           |
| St.-Jürgen-Ring           |          | Ja                    | 2                            | Asphalt / Verbund              | Teilweise | Nein      | 2                                     | 25  | Keine              |           |
| Straße des Friedens       |          | Ja                    | 1                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Ulmenweg                  |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Nein      | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Uns Hüsung                |          | Ja                    | 2                            | Asphalt                        | Ja        | Teilweise | 2                                     | Keine   | Keine              |           |
| Wismarsche Straße         |          | Ja                    | Landesstraße                 | Kopfsteinpflaster /<br>Asphalt | Ja        | Ja        | 2                                     | Keine   | Keine              |           |

**Stadt Klütz  
mit Ortsteile**
**Straßenreinigung | Matrix über die Straßen der Stadt Klütz und Ortsteile**

| Straßenname                        | Ortsteil            | Straßen-<br>reinigung | Priorität im<br>Winterdienst | Straßenbelag                      | Kantstein | Rinne | Zustand der<br>Straße<br>(Schulnoten) | Bäume direkt<br>an der Straße<br>(ca. Anzahl) | Gefahren-<br>lage? | Bemerkung |
|------------------------------------|---------------------|-----------------------|------------------------------|-----------------------------------|-----------|-------|---------------------------------------|---|--------------------|-----------|
| An der Chaussee                    | OT Arpshagen        | Ja                    | 1                            | Asphalt                           | Ja        | Ja    | 2                                     | 80  | Keine              |           |
| Neue Straße                        | OT Arpshagen        | Nein                  | 2                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 3                                     | 10  | Keine              |           |
| Achterweg                          | OT Christinenfeld   | Nein                  | -                            | Kies, Betonplatten                | Nein      | Nein  | 3                                     | 2   | Keine              |           |
| Am Bauernweg                       | OT Christinenfeld   | Nein                  | 2                            | Kies, Betonplatten                | Nein      | Nein  | 3                                     | 14  | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Christinenfeld   | Ja                    | Landesstraße                 | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 48  | Keine              |           |
| Eulenkrug                          | OT Christinenfeld   | Nein                  | Landesstraße                 | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 22  | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Goldbeck - (1)   | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 17  | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Goldbeck - (2)   | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 80  | Keine              |           |
| Am Trockenwerk                     | OT Grundshagen      | Nein                  | -                            | Asphalt                           |           |       |                                       |   | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Grundshagen      | Ja                    | 2                            | Asphalt                           | Ja        | Ja    | 3                                     | 100   | Keine              |           |
| Dorfstraße (Richtung<br>Steinbeck) | OT Grundshagen      | Ja                    | -                            | Asphalt                           | nein      | nein  | -                                     | -   | Keine              |           |
| Dorfstraße (Teich)                 | OT Grundshagen      | Nein                  | -                            | Kopfsteinpflaster,<br>unbefestigt | Ja        | Ja    | 3                                     | 100   | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Hofzumfelde      | Ja                    | 2                            | Asphalt                           | Ja        | Ja    | 2                                     | 50  | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Kühlenstein      | Nein                  | 2                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 170   | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Niederklütz      | Ja                    | 1                            | Asphalt                           | Ja        | Ja    | 2                                     | 35  | Keine              |           |
| Am Gutshof                         | OT Oberhof          | Nein                  | -                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 4   | Keine              |           |
| Neue Reihe                         | OT Oberhof          | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 100   | Keine              |           |
| Zur Allee                          | OT Oberhof          | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 50  | Keine              |           |
| Zur Gärtnerei                      | OT Oberhof          | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 35  | Keine              |           |
| Zur Traktorenwerkstatt             | OT Oberhof          | Nein                  | 2                            | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 34  | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Steinbeck        | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 3                                     | 250   | Keine              |           |
| Dorfstraße                         | OT Tarnewitzerhagen | Nein                  | 1                            | Asphalt                           | Nein      | Nein  | 2                                     | 70  | Keine              |           |
| An der Chaussee                    | OT Wohlenberg       | Ja                    | Landesstraße                 | Asphalt                           | Ja        | Ja    | 2                                     | 32  | Keine              |           |
| An der Wiek                        | OT Wohlenberg       | Ja                    | 1                            | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 2   | Keine              |           |
| Ostseeblick                        | OT Wohlenberg       | Ja                    | 1                            | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 10  | Keine              |           |
| Reethausweg                        | OT Wohlenberg       | Nein                  | -                            | Asphalt                           | Ja        | Nein  | 2                                     | 2   | Keine              |           |

# **Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz**

## **Vom ...**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011, S. 777) und des § 50 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 436) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom .... 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz erlassen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflichtige Straßen**

- 1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) oder dem Bundesfernstraßengesetz (FstrG) gewidmet sind.
- 2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Klütz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

### **§ 2**

#### **Straßenreinigungsgebühr**

- 1) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Das Verzeichnis setzt sich aus zwei Reinigungsklassen zusammen.
- 2) Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Reinigung folgender Straßen / Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
  - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers; in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.

- 2) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Klütz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jeder Zeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- 5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Tierkot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- 2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- 3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf die Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

#### **§ 5**

#### **Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

- 1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
  - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
  - b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- 2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmün-

dungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.

- b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
  - d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe bzw. gesetzlich freigegebene Auftaumittel verwendet werden.
  - e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das angrenzende Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- 3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 6**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- 1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer auch dem Hundehalter.
- 3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist

## **§ 7**

### **Grundstücksbegriff**

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- 2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- 3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob

sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegenden Grundstück gilt auch ein, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 24. Oktober 2002 nebst zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Klütz, den ...

-Dienstsiegel-

---

Guntram Jung  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **Anlage - Straßenverzeichnis der Stadt Klütz mit Ortsteile:**

### **Reinigungsklasse I**

#### **1. Pflichten der Stadt Klütz:**

- a) Wöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage
- b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist.

#### **2. Pflichten der Anlieger:**

- a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

#### **3. Verzeichnis der Straßen:**

- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| ▪ Am Markt             | ▪ Mühlenberg                |
| ▪ Am Steigstück        | ▪ Neue Siedlung             |
| ▪ An de Klützer Bäk    | ▪ Oberklützer Weg           |
| ▪ An der Bamburg       | ▪ Pfarrhufe                 |
| ▪ An der Festwiese     | ▪ Predigerstraße            |
| ▪ An der Mühle         | ▪ Rudolf-Breitscheid-Straße |
| ▪ Bahnhofstraße        | ▪ Schloßstraße              |
| ▪ Boltenhagener Straße | ▪ Schulweg                  |
| ▪ Dwasswech            | ▪ St.-Jürgen-Ring           |
| ▪ Im Gewerbepark       | ▪ Straße des Friedens       |
| ▪ Im Kaiser            | ▪ Ulmenweg                  |
| ▪ Im Thurow            | ▪ Uns Hüsung                |
| ▪ Lindenring           | ▪ Wismarsche Straße         |
| ▪ Lübecker Straße      |                             |

### **Reinigungsklasse II**

#### **1. Pflichten der Stadt Klütz:**

- a) Zweiwöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage
- b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist.

#### **2. Pflichten der Anlieger:**

- a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.

#### **3. Verzeichnis der Straßen:**

- |  |   |
|--|---|
| ▪ Ortsteil Arpshagen<br>An der Chaussee                  | ▪ Ortsteil Hofzumfelde<br>Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)                                   |
| ▪ Ortsteil Christinenfeld<br>Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) | ▪ Ortsteil Niederklütz<br>Dorfstraße  |
| ▪ Ortsteil Grundshagen<br>Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)    | ▪ Ortsteil Wohlenberg<br>An der Chaussee (Ortsdurchfahrt)<br>An der Wiek<br>Ostseeblick |

# Synopsis der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

| Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz<br>(Lesefassung bestehend aus den Fassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom 24. Oktober 2002 und der 1. Satzungsänderung vom 26. Juni 2011)  | Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz   |
|--|---|
| <p><b>§ 1</b><br/><b>Reinigungspflichtige Straßen</b></p> <p>(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.</p> <p>(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Damshagen. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p> | <p><b>§ 1</b><br/><b>Reinigungspflichtige Straßen</b></p> <p>1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind; einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Mecklenburg Vorpommern (<b>StrWG M-V</b>) oder dem Bundesfernstraßengesetz (<b>FstrG</b>) gewidmet sind.</p> <p>2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Klütz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.</p> |
| <p><b>§ 2</b><br/><b>Straßenreinigungsgebühr</b></p> <p>Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.</p>   | <p><b>§ 2</b><br/><b>Straßenreinigungsgebühr</b></p> <p>1) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. <b>Das Verzeichnis setzt sich aus zwei Reinigungsklassen zusammen.</b></p> <p>2) Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung (<b>Straßenreinigungsgebührensatzung</b>) erhoben.</p>  |

**§ 3**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung folgender Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehweg, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
  2. Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teil des Straßenkörpers.
  3. In den im Verzeichnis aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
- (2) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbbauberechtigten
  2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  3. den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Damshagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jeder Zeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

**§ 3**  
**Übertragung der Reinigungspflicht**

- 1) Die Reinigung folgender Straßen / **Straßenteile** wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden darf.
  - b) **Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers; in den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen, die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.**
- 2) anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten
  - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
  - c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Klütz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jeder Zeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht oder nachgewiesen ist.
- 5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### § 4

##### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßen sind an jedem Donnerstag und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

In der Zeit vom 01. April bis 30. September bis 19.00 Uhr  
In der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr  
zu säubern.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot sowie das Mähen von Rasenflächen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite der Geh- und Radwege eingeschränkt wird oder die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (3) Zugelassene Herbizide dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung im Straßenbereich eingesetzt werden, andere chemische Mittel nicht. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen anliegenden Grundstücke und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

#### § 4

##### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Tierkot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- 2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen den anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- 3) Art und Umfang der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteile abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht auf die Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
  1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
  2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- 1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen
  - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlichen Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
  - b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- 2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  - a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bzw. gesetzlich freigegebenen Auftaumitteln, **jedoch nicht mit Salz**, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee- und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
  - c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehweg sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

|  |  |
|--|--|
| <p>4. Glätte ist in der Zeit von 8. 00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe bzw. gesetzlich freigegebene Auftaumittel verwendet werden.</p> <p>5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das angrenzende Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p> | <p>d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe bzw. gesetzlich freigegebene Auftaumittel verwendet werden.</p> <p>e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo diese möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das angrenzende Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.</p> <p>3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</b></p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 Str.WG M-V die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung von Hundekot.</p>   | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/><b>Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen</b></p> <p>1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 StrWG - MV die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigung obliegt neben dem Hundeführer auch dem Hundehalter.</p> <p>3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm das zumutbar ist</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7<br/>Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.</p> <p>(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7<br/>Grundstücksbegriff</b></p> <p>1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.</p> <p>2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.</p> <p>3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V. mit § 50 StrWG M-V verletzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 8<br/>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zu erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 5 i.V.m. § 50 StrWG M-V verletzt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2002 in Kraft.<br/> (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 06.03.1996 außer Kraft.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 9<br/>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am ... in Kraft.<br/> Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Klütz in der Fassung vom 24. Oktober 2002 nebst zugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.</p>  |
| <p><b><u>Anlage zu § 2<br/>zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Klütz vom 24.10.2002</u></b></p> <p><u>Stadt Klütz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Am Markt</li> <li>- An der Bamburg</li> <li>- An der Mühle</li> <li>- Am Steigstück</li> <li>- Bahnhofstraße</li> <li>- Boltenhagener Straße</li> <li>- Dwasswech</li> <li>- Im Gewerbepark</li> <li>- Im Kaiser</li> <li>- Im Thurow</li> <li>- Lindenring</li> <li>- Lübecker Straße</li> <li>- Mühlenberg</li> <li>- Neue Siedlung</li> <li>- Oberklützer Weg</li> <li>- Predigerstraße</li> <li>- R.-Breitscheid-Straße</li> <li>- St.-Jürgen-Ring</li> <li>- Schloßstraße</li> <li>- Uns Hüsung</li> <li>- Wismarsche Straße</li> </ul> <p style="text-align: right;">-2-</p> | <p><b><u>Anlage - Straßenverzeichnis der Stadt Klütz mit Ortsteile:</u></b></p> <p><b><u>Reinigungsklasse I</u></b></p> <p><b><u>1. Pflichten der Stadt Klütz:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage</li> <li>b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist.</li> </ul> <p><b><u>2. Pflichten der Anlieger:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.</li> </ul> <p><b><u>3. Verzeichnis der Straßen:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Am Markt</li> <li>▪ Am Steigstück</li> <li>▪ An de Klützer Bäk</li> <li>▪ An der Bamburg</li> <li>▪ An der Festwiese</li> <li>▪ An der Mühle</li> <li>▪ Bahnhofstraße</li> <li>▪ Boltenhagener Straße</li> <li>▪ Dwasswech</li> <li>▪ Im Gewerbepark</li> <li>▪ Im Kaiser</li> <li>▪ Im Thurow</li> <li>▪ Lindenring</li> <li>▪ Lübecker Straße</li> </ul> |

|   |   |
|---|---|
| <p><u>Ortsteil Arpshagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An der Chaussee</li> </ul> <p><u>Ortsteil Wohlenberg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- An der Chaussee (Ortsdurchfahrt)</li> </ul> <p><u>Ortsteil Christinenfeld</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</li> </ul> <p><u>Ortsteil Hofzumfelde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</li> </ul> <p><u>Ortsteil Goldbeck</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</li> </ul> <p><u>Ortsteil Grundshagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Mühlenberg</b></li> <li>▪ <b>Neue Siedlung</b></li> <li>▪ <b>Oberklützer Weg</b></li> <li>▪ <b>Pfarrhufe</b></li> <li>▪ <b>Predigerstraße</b></li> <li>▪ <b>Rudolf-Breitscheid-Straße</b></li> <li>▪ <b>Schloßstraße</b></li> <li>▪ <b>Schulweg</b></li> <li>▪ <b>St.-Jürgen-Ring</b></li> <li>▪ <b>Straße des Friedens</b></li> <li>▪ <b>Ulmenweg</b></li> <li>▪ <b>Uns Hüsung</b></li> <li>▪ <b>Wismarsche Straße</b></li> </ul> <p><b>Reinigungsstufe II</b></p> <p><u>1. Pflichten der Stadt Klütz:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zweiwöchentliche Reinigung der gesamten Straßenanlage</li> <li>b) Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 5 Abs. 1 übertragen worden ist.</li> </ul> <p><u>2. Pflichten der Anlieger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Schnee- und Glättebeseitigung auf den Gehwegen und den anderen nach § 5 Abs. 1 bestimmten Straßenteilen.</li> </ul> <p><b>3. Verzeichnis der Straßen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Ortsteil Arpshagen</b><br/><b>An der Chaussee</b></li> <li>▪ <b>Ortsteil Christinenfeld</b><br/><b>Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</b></li> <li>▪ <b>Ortsteil Grundshagen</b><br/><b>Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</b></li> </ul> |
|---|---|

- |  |   |
|--|---|
|  | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Ortsteil Hofzumfelde</b><br/><b>Dorfstraße (Ortsdurchfahrt)</b></li><br/><li>▪ <b>Ortsteil Niederklütz</b><br/><b>Dorfstraße</b></li><br/><li>▪ <b>Ortsteil Wohlenberg</b><br/><b>An der Chaussee (Ortsdurchfahrt)</b><br/><b>An der Wiek</b><br/><b>Ostseeblick</b></li></ul> |
|--|---|